

Versammlungsordnung des Pfälzerwald-Verein Landau

Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für die Mitgliederversammlung. Für die Sitzungen des Vorstandes gilt sie nur, soweit die Geschäftsordnung des Vorstandes keine gesonderte Regelung vorsieht.

§ 1 Einberufung

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand durch E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend. Anträge zur Tagesordnung können bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Begründung eingereicht werden.

§ 2 Teilnahme- und Stimmberechtigung

An der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Über die Zulassung von Gästen wird auf Antrag des Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 3 Versammlungsleitung

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung haben die Ordnung zu wahren. Stört ein Versammlungsteilnehmer, hat der Versammlungsleiter auf ihn einzuwirken. Im Falle der wiederholten Störung kann ein Ordnungsruf erteilt werden. Bei einem wiederholten Ordnungsruf kann der Teilnehmer von der Versammlung verwiesen werden.

Der Versammlungsleiter hat das Recht, bei wiederholt unsachlichen Äußerungen dem Teilnehmer das Rederecht zu entziehen.

§ 4 Rederechte

Bei umfangreichen Beschlussfassungen kann der Versammlungsleiter die Redezeit je Teilnehmer auf zehn Minuten begrenzen.

§ 5 Geschäftsordnungsanträge

Während der Mitgliederversammlung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Folgende Geschäftsordnungsanträge sind möglich:

- (1) Zur direkten Erwiderung
 - (2) Antrag auf Schluss der Debatte
 - (3) Übergang zur Tagesordnung.
- Über den Antrag ist außerhalb der bestehenden Rednerliste abzustimmen.



§ 6 Abstimmungen

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich offen durch Handheben. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die erforderlichen Mehrheiten ergeben sich aus der Satzung. Danach werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Anträge zur Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt; auf Antrag kann die Wahl auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem auch neue Wahlvorschläge gemacht werden können.

Sofern mehrere Wahlvorschläge vorliegen, gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 8 Protokollführung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu erstellen, aus welchem der wesentliche Verlauf der Versammlung ersichtlich ist. Folgende Punkte müssen im Protokoll enthalten sein:

- (1) Teilnehmer der Versammlung (Anwesenheitsliste)
- (2) Ort und Datum der Versammlung
- (3) Tagesordnungspunkte mit der jeweiligen Beschlussfassung.
- (4) Bei Wahlen die Personaldaten der gewählten Amtsträger und die Annahme der Wahl

Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung übermittelt. Änderungsanträge sind innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung an den Vorstand zu richten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung tritt mit der am 14.04.2023 von der Ortsgruppe Landau des Pfälzerwald-Vereins e. V. beschlossene Satzung in Kraft.